

| | |
|----------------------------|---|
| Teil 1 und 3 | <p style="text-align: right;">AZ: 2.22 <i>k021120</i></p> <p style="text-align: center;">Kfo und Kons.-chirurg</p> |
| Sonstige Stellungnahmen | <p style="text-align: center;">Rundschreiben der KZBV zur zahnärztlichen Verordnung von Heilmitteln (Sprachtherapie, Physiotherapie, myofunktionelle Therapie)</p> |

Vertragszahnärzte sind grundsätzlich berechtigt, **Heilmittel** im Rahmen der vertragszahnärztlichen Versorgung zu verordnen, soweit die Verordnung zur Ausübung der Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde gehört. Leistungserbringer, z. B. Sprachtherapeuten haben daher Verordnungen von Zahnärzten entgegenzunehmen und die verordneten Leistungen durchzuführen; die Krankenkassen haben diese Leistungen zu bezahlen.

Zu den Heilmitteln, die der Zahnarzt im Rahmen der vertragszahnärztlichen Versorgung verordnen kann, gehören die **Sprachtherapie** (logopädische Behandlung) und die **physiotherapeutischen Maßnahmen**. Wie bei allen zahnärztlichen Leistungen ist auch bei der Verordnung von Heilmitteln das Wirtschaftlichkeitsgebot zu beachten. Diese Maßnahmen sind hinsichtlich ihrer Art und ihres Umfangs bei sorgfältiger Prüfung der Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu verordnen.

Der Vertragszahnarzt, der sprachtherapeutische oder physiotherapeutische Maßnahmen im Rahmen der Zahnheilkunde für indiziert hält, darf den Versicherten nicht darauf verweisen, sich eine Verordnung bei einem Arzt, z. B. einem HNO-Arzt, zu besorgen. Er hat in diesem Fall selbst zu entscheiden, ob er derartige Maßnahmen für notwendig hält und diese dann selbst verordnet.

Die Verordnung sprachtherapeutischer und physiotherapeutischer Maßnahmen durch den Zahnarzt unterliegt nicht dem Regelungsbereich der Heilmittel-Richtlinien des Bundesausschusses der Ärzte und Krankenkassen. Diese finden auf Zahnärzte und ihre Verordnungen keine Anwendung.

In gleicher Weise gelten für Zahnärzte auch nicht die für den ärztlichen Bereich vereinbarten Verordnungsvordrucke. Der Zahnarzt verordnet die notwendigen Maßnahmen auf dem Vordruck Muster 16. Für den Ersatzkassenbereich kann die Verordnung auch formlos erfolgen.

Fortsetzung auf Seite 2

Über die dargestellten Aussagen besteht Übereinstimmung zwischen der KZBV und den Spitzenverbänden der Krankenkassen.

In der Vergangenheit hat es immer wieder Unsicherheit, insbesondere bei den Leistungserbringern gegeben, an die die Verordnungen gerichtet waren, ob die Krankenkassen bereit sind, die verordneten Maßnahmen zu bezahlen. Das vorliegende Rundschreiben hat das Ziel, diese Unsicherheiten zu beseitigen. Sofern der Leistungserbringer Zweifel hat, ob seine Leistungen bezahlt werden, sollte er sich vorher an die zuständige Krankenkasse wenden.

Keine Übereinstimmung zwischen der KZBV und den Spitzenverbänden der Krankenkassen besteht über die Verordnung der **myofunktionellen Therapie**. Diese Therapie bezieht sich auf orofaziale Dyskinesien. Obwohl die muskulären Fehlfunktionen negative Auswirkungen auf die Gebissmorphologie und auf das Sprachlautbild haben, ist die myofunktionelle Therapie nicht als Sprachtherapie anzusehen, sondern dient der Wiedererlangung der Muskelbalance im orofazialen System.

Die myofunktionelle Therapie durch den Zahnarzt gehört nicht zur vertragszahnärztlichen Versorgung (Beschluss der Arbeitsgemeinschaft gem. § 22 des Zahnarzt-/Ersatzkassen-Vertrages vom 31.07.1980). Daraus folgt nach Auffassung der KZBV, dass auch die Verordnung von myofunktionellen Maßnahmen nicht zur vertragszahnärztlichen Versorgung gehört.

Demgegenüber sind die Spitzenverbände der Krankenkassen der Ansicht, dass die Verordnung der myofunktionellen Therapie in Einzelfällen Bestandteil der vertragszahnärztlichen Versorgung ist und durch Vertragszahnärzte verordnet werden kann. Die KZBV teilt diese Ansicht nicht.

Die Stellungnahme der Deutschen Gesellschaft für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde zur myofunktionellen Therapie, 1988, und zur Physiotherapie von Funktionsstörungen und Myoarthropathien, 1984, gelten entsprechend

Übermittelt an alle KZVen (20.11.2002)